

Berlin, 31. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Positionspapier

Vorschläge für einen zukunftsgerichteten Haushalt 2027 und Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Executive Summary

Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass der Klima- und Transformationsfonds (KTF) nicht wie angekündigt um 10 bis 15 Prozent schrumpft. Allerdings wird dies insbesondere durch erhöhte Entnahmen aus der Rücklage gewährleistet und stellt keine dauerhaft verlässlichen Finanzierungsperspektive für den KTF dar. Für die Energiewirtschaft ist eine verlässliche und langfristig tragfähige Finanzierung erforderlich. Die Finanzierungs konstruktion aus Rücklagenentnahmen und Umbuchungen von rd. 2,7 Mrd. Euro ETS-Einnahmen mindert die Transparenz und erschwert der Branche verlässliche Investitionsentscheidungen. Dabei schafft die Globale Minderausgabe von rd. 4,4 Mrd. Euro bzw. 11 Prozent der Programmausgaben und deren perspektivischer Anstieg zusätzliche Unsicherheiten. Des Weiteren ist die Einnahmenseite des KTF hinsichtlich der erwarteten CO₂-Preisannahmen kritisch zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sollte der Grundsatz „investiv vor konsumtiv“ für die Ausgabenplanung des KTF gelten, um die verfügbaren Mittel auf Investitionen zur Zielerreichung der Klimaneutralität zu fokussieren.

Kernforderungen:

- 1. Schaffung einer Grundlage für Wasserstoff-CfDs sowie eines Förderinstruments für Wasserstoffspeicher:** Einrichtung eines eigenen Haushaltstitels für Wasserstoff-CfDs in Höhe von mindestens 1 Mrd. Euro jährlich und Bereitstellung von 1,3 Mrd. Euro für die Errichtung von Wasserstoffspeichern bis 2029.
- 2. Erhöhung des Haushaltstitels „Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze“** auf mindestens 3,5 Mrd. Euro jährlich und Rücknahme der Verschiebung aus dem KTF in das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität.
- 3. Senkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum für alle Verbrauchsgruppen,** um eine flächendeckende Entlastung herbeizuführen und die Elektrifizierung voranzutreiben.
- 4. Schaffung einer belastbaren Finanzierungsgrundlage für Resilienzmaßnahmen und KRITIS** durch eine bedarfsgerechte Finanzierung des Resilienzfonds sowie Bereitstellung von 250 bis 310 Mio. Euro pro Jahr für die nationale Gasreserve.
- 5. Deutschlandfonds ausgestalten und Gewährleistungen einplanen:** Bereitstellung ausreichender Gewährleistungen für die fremdkapital- und eigenkapitalstärkenden Instrumente des Deutschlandfonds.

2 Grundsätzliche Anmerkungen

Zunächst begrüßt der BDEW grundsätzlich, dass der Klima- und Transformationsfonds entgegen manchen Ankündigungen nicht um 10-15 Prozent schrumpft. Allerdings gibt es bei einzelnen Titeln empfindliche Kürzungen, die zulasten der Transformation gehen. Außerdem wird dies insbesondere durch erhöhte Entnahmen aus der Rücklage (2027 rd. 6,4 Mrd. Euro) gewährleistet und stellt keine dauerhaft verlässlichen Finanzierungsperspektive für den KTF dar. Für die Energiewirtschaft ist eine verlässliche und langfristig tragfähige Finanzierung erforderlich. Die Finanzierungs konstruktion aus Rücklagenentnahmen und Umbuchungen von rd. 2,7 Mrd. Euro ETS-Einnahmen mindert die Transparenz und erschwert der Branche verlässliche Investitionsentscheidungen. Dabei schafft die Globale Minderausgabe von rd. 4,4 Mrd. Euro bzw. 11 Prozent der Programmausgaben und deren perspektivischer Anstieg (auf rd. 6,07 Mrd. Euro bzw. 15 Prozent der Programmausgaben) zusätzliche Unsicherheiten. Es bedarf einer dauerhaft verlässlichen Finanzierungsperspektive.

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit ist die Einnahmeseite des KTF hinsichtlich der Erwartungen des CO₂-Preises kritisch zu prüfen. 2026 und 2027 ist von höheren Erlösmengen aus dem nationalen und europäischen Brennstoffemissionshandel auszugehen (rd. 19 Mrd. statt 16,71 Mrd. Euro in 2026 und mindestens 20,4 Mrd. Euro statt 20,03 Mrd. Euro in 2027). Warum von 2026 auf 2027 ein Anstieg um rund 3,3 Mrd. Euro angenommen wird, bleibt unklar; insbesondere da der vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes eine Fortführung des aktuellen Preiskorridors in 2027 vorsieht. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene für die kontinuierliche und verlässliche Weiterentwicklung von ETS 1 und 2 einsetzen. Eine Abschwächung des europäischen Emissionshandels ETS 1 oder der Fahrpläne zur Einführung und Weiterentwicklung des ETS 2 führt zu Planungsunsicherheiten und ggf. zu Mehrkosten im deutschen Staatshaushalt von bis zu zehn Mrd. Euro, da zusätzliche Fördermittel die fehlende Preiswirkung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen aus dem ETS kompensieren müssten.¹

Grundsätzlich muss für die Ausgabenplanung im KTF gelten: investiv vor konsumtiv. Die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Fokussierung des KTF auf Maßnahmen zur Zielerreichung der Klimaneutralität muss zur Folge haben, dass konsumtive Ausgaben und auch notwendige Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Insbesondere die Finanzierung des in der Sache richtigen Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten aus dem KTF führt im Ergebnis dazu, dass kaum zusätzliche Finanzmittel aus dem Sondervermögen für investive Vorhaben zur Verfügung stehen. Hier bedarf es des klaren Bekenntnisses des Haushaltsgesetzgebers, dass steuerliche Mindereinnahmen sowie konsumtive Zuschüsse aus dem Kernhaushalt zu begleichen sind.

¹ Agora Industrie (2026) „[Zukunftsperspektive für den Industriestandort Deutschland: Investitionen anreizen und Resilienz stärken](#)“, Policy Brief, 27.07.2026 (abgerufen am 19.08.2026).

3 BDEW-Forderungen

3.1 Schaffung einer Grundlage für Wasserstoff-CfDs, eines Förderinstruments für Wasserstoffspeicher und weitere Garantieinstrumente für den Wasserstoffhochlauf

Für die Hochlaufphase ist ein temporäres Instrument zur Reduktion der Kostenlücke zwischen der Zahlungsbereitschaft der Abnehmer und den Wasserstoffbereitstellungskosten und somit zur Unterstützung des Wasserstoffmarkthochlaufs entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorzusehen. Es soll staatliche Contracts for Difference (CfD) mit effizienten Garantieinstrumenten kombinieren, sodass Erzeugung und Nachfrage gebündelt behandelt werden und ein marktliches Agieren angereizt wird. Hierzu hat der BDEW bereits ein ausführliches [Positionspapier „Instrument für einen erfolgreichen Wasserstoffmarkthochlauf: Konkretisierung eines H2-CfDs“](#) sowie den dazugehörigen [Zweiseiter „Wasserstoffmarkthochlauf: CfDs als haushaltspolitisch planbares Schlüsselinstrument“](#) veröffentlicht. **Das neue Förderinstrument ist mit mindestens 1 Mrd. Euro jährlich und Verpflichtungsermächtigungen ausgestattet werden**, um mehrere verlässliche Ausschreibungsrunden und die erforderlichen langfristigen Vertragslaufzeiten zu ermöglichen.

Bis der künftige CfD-Mechanismus seine Wirkung entfaltet, müssen daher ausreichende Fördermöglichkeiten für neue Wasserstoffprojekte erhalten bleiben. So ist zu verhindern, dass nach den im Rahmen der IPCEI-Wasserstoffwellen angestoßenen Projekten eine Förderlücke beim weiteren Hochlauf der heimischen Wasserstoffprojekte entsteht. Vor diesem Hintergrund ist von großer Bedeutung, dass die **Förderprogramme für systemdienliche Elektrolyseure und Offshore-Elektrolyse** im Haushaltstitel 892 03 „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“ fortgeführt und mit hinreichend Mitteln unterlegt werden. Insbesondere die Unterstützung des Aufbaus der heimischen Elektrolyseleistung ist von zentraler Bedeutung. Das Instrument der **Klimaschutzverträge** ist ebenfalls zu **verstetigen** und mit einem **eigenen Fördertopf für Wasserstoffprojekte** auszustatten.

Um die im Weißbuch „Wasserstoffspeicher“ dargelegte Investitionslücke hinreichend zu adressieren, ist für den **prognostizierten Speicherbedarf 2030 ein Förderinstrument mit einer Verpflichtungsermächtigung bis 2029 in Höhe von 1,3 Mrd. Euro** vorzusehen. Wasserstoffspeicher sind wie das Netz langlebige Assets und erfordern langfristig angelegte Investitionen. Nachfrageförderung wird in den meisten Fällen mit Speicherinvestitionen zeitlich inkompatibel sein und kann da her nur bedingt zum Aufbau der Wasserstoffspeicher beitragen. Der BDEW hat hierzu bereits zusammen mit Frontier Economics einen ["Finanzierungsmechanismus für den Aufbau von Wasserstoffspeichern"](#) vorgeschlagen.

Neben einer stärkeren finanziellen Unterstützung und Risikoabsicherung müssen die **regulatorisch bedingten Mehrkosten von Wasserstoff dringend reduziert** werden. Das erhöht die Wettbewerbsfähigkeit und senkt zugleich den Förderbedarf der Wasserstoffprojekte. Die Regulatorik erhöht die Kosten signifikant und hemmt so maßgeblich den Markthochlauf.

Gleichzeitig ist es wichtig, die Förderlandschaft auf neue Infrastrukturprojekte und marktliche Anreize auszudehnen, um den Hochlauf umfassend zu unterstützen, Investitionen zu skalieren und Fehlanreize zu vermeiden.

3.2 Dekarbonisierung der Wärme ermöglichen

Die im letzten Haushalt erfolgte Erhöhung des Mittelansatzes für den Haushaltstitel 893 32 „Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze“ (Zusammenführung der Haushaltstitel „Zuschüsse für den Betrieb dekarbonisierter Wärmeinfrastrukturen“ sowie „Transformation Wärmenetze“ (BEW)) ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt aber hinter der notwendigen Finanzausstattung in Höhe von **mindestens 3,5 Mrd. Euro, perspektivisch sogar 4,5 Milliarden Euro jährlich** zurück. Die **Verschiebung aus dem KTF in das Sondervermögen** ist kritisch zu prüfen bzw. zu revidieren.

Das **KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung“** (ehemaliger Haushaltstitel 661 01) sollte fortgeführt und dauerhaft verlässlich ausgestaltet werden. Das Programm KfW 432 fördert integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagements und schließt die Lücke zwischen strategischer kommunaler Wärmeplanung und konkreter Umsetzung vor Ort.

3.3 Strompreisbestandteile zuverlässig senken

Der **ÜNB-Zuschuss** (Haushaltstitel 683 09) sinkt von 6,5 Milliarden Euro im Jahr 2026 auf rund 5,5 Milliarden Euro im Jahr 2027. Damit bewegt sich die Bundesregierung weg von ihrem eigenen Ziel, insbesondere Unternehmen dauerhaft und verlässlich bei den Strompreisen zu entlasten. Da es sich hierbei um konsumtive Ausgaben handelt, sollten die Zuschüsse in geplanter Höhe von derzeit 5,5 Mrd. Euro nicht aus dem KTF, sondern aus dem **Kernhaushalt** finanziert werden. Zudem sind zwingend die **notwendigen Vorlaufzeiten** in der Umsetzung zu beachten.

Bei der Stromsteuer bleibt die Bundesregierung weiterhin hinter ihren Zusagen und den Anforderungen für eine erfolgreiche Elektrifizierung zurück: Die im Koalitionsvertrag vorgesehene **Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Verbrauchergruppen muss vollumfänglich umgesetzt werden**. Dies würde nicht nur zu einer spürbaren und gleichmäßigen Entlastung für alle Stromkunden führen, sondern auch die Elektrifizierung und den marktlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben.

3.4 Ausreichende Finanzierung für Resilienzmaßnahmen und KRITIS

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen ist eine gesamtstaatliche Sicherheitsaufgabe. Zusätzliche gesetzliche Sicherheitsanforderungen müssen daher mit einer **verlässlichen Refinanzierung** einhergehen. Notwendige Investitionen in Resilienz und physische Sicherheit sind regulatorisch anzuerkennen und dürfen die betroffenen Betreiber nicht wirtschaftlich benachteiligen.

Es braucht daher eine **belastbare Finanzierungsgrundlage**, um den Schutz kritischer Infrastrukturen weiter zu stärken. Diese muss im Haushalt geschaffen werden, bspw. durch eine

bedarfsdeckende Finanzierung des angestrebten **Resilienzfonds** bzw. Ergänzung des Deutschlandfonds um eine Resilienzdimension (Rohstoffbeschaffung und Infrastruktur). Die Finanzierung kann auch über den von der Schuldenbremse ausgenommenen Verteidigungshaushalt erfolgen.

Für die zu schaffende **nationale Gasreserve** muss unbedingt eine auskömmliche finanzielle Grundlage im Haushalt geschaffen werden. Dort, wo Marktkräfte und bestehende Lieferverpflichtungen an ihre Grenzen kommen, bedarf es einer staatlichen Absicherung. Diese umfassende Versorgungssicherheit ist als öffentliches Gut aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht von **jährlichen Gesamtkosten in den ersten zehn Jahren von 250 bis 310 Mio. €/Jahr** aus. Diese sind im Haushalt zu verankern.

3.5 Deutschlandfonds ausgestalten und Gewährleistungen einplanen

Die Energiebausteine des Deutschlandfonds sind inzwischen weitgehend angelaufen. Weiterer Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der **Eigenkapitalausstattung von Energieversorgungsunternehmen**. Der Bund hat angekündigt, gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten zur Eigenkapitalstärkung sowie attraktive Beteiligungsmodelle für Energieversorger und Infrastrukturinvestitionen weiterzuentwickeln; ein bundesweit verfügbares Eigenkapital- oder Mezzanineinstrument speziell für Energieversorgungsunternehmen besteht bislang jedoch nicht. Für die weitere Entwicklung des Deutschlandfonds kommt es daher darauf an, die bereits gestarteten Fremdkapitalinstrumente dauerhaft ausreichend mit Garantien zu unterlegen und zugleich die noch offene **Eigenkapitalseite** zügig zu konkretisieren. Nur wenn Fremd- und Eigenkapitalinstrumente ineinandergreifen, kann der Deutschlandfonds die Finanzierungsspielräume von Energieversorgungsunternehmen nachhaltig erweitern.

3.6 Finanzierung Erneuerbarer Energien sicherstellen

Im Bundeshaushalt 2027 sind ausreichende Mittel für **Garantien für eine staatliche Besicherung von PPA** zu hinterlegen. Diese Garantien sollen dafür sorgen, dass die Errichtung von EE-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, auch ohne eine staatliche Förderung über das EEG möglich wird. Ohne die Besicherung des Ausfallrisikos sind die Finanzierungskosten für Windenergieanlagen prohibitiv hoch, so dass bisher trotz erheblich gesunkener Erzeugungskosten keine ungeforderten Windenergieanlagen neu errichtet werden. Dabei ist ein Fälligwerden der Zahlung zwar nur in seltenen Fällen zu erwarten, muss aber dennoch im Haushalt berücksichtigt werden.

3.7 Verkehrswende verlässlich und praxistauglich fördern

Die **Zuschüsse für die Ladeinfrastruktur** (Haushaltstitel 893 02) sinken leicht auf 1,6 Mrd. Euro (2026 waren ca. 1,7 Mrd. Euro vorgesehen). Hier lag der Mittelabruf in den vergangenen Jahren weit unter den aufgerufenen Summen. Daher ist der Mittelansatz zu prüfen und

Einsparpotenzial zu realisieren. Das „Deutschlandnetz“ für E-PKW zeigt, dass der privatwirtschaftliche Ausbau schneller und kosteneffizienter erfolgt. Dafür sollten die bundeseigenen Flächen zum freien Ausbau verpachtet werden.

Während für den Bereich der Ladesäulen für PKW keine weitere Förderung notwendig ist, besteht hinsichtlich der **Ladesäulen für den E-LKW-Bereich** jedoch ein Finanzierungsbedarf. Entsprechende Förderung muss praxistauglich und ohne komplizierte technische Anforderungen ausgestaltet werden.

Der Mittelansatz für die **Förderung der Anschaffung von Nutzfahrzeugen** mit alternativen Antrieben (Haushaltstitel 893 08) sollte **verstetigt** und **bedarfsgerecht** mit **300 Mio. Euro jährlich** ausgestattet werden. Aus dem Titel werden unter anderem noch Verpflichtungen aus der KsNI-Förderung finanziert.

3.8 CCS-Infrastrukturaufbau ermöglichen

Der laut Koalitionsvertrag angestrebte Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur zur Nutzung von CCS und CCU ist durch Förderung oder Absicherung zu unterstützen und der bislang im Sondervermögen eingestellte Haushaltstitel 892 31 „Unterstützung Aufbau CCS/CCU-Infrastruktur in Deutschland“ mit konkreten Maßnahmen und Finanzmitteln zu hinterlegen.

3.9 Energieforschung auskömmlich finanzieren

Vor dem Hintergrund der generellen Kürzungen wurden die Mittelansätze der Verpflichtungsermächtigungen in den Titeln 686 02-165 (Energieforschung) und 686 10-642 (Reallabore der Energiewende) empfindlich um teils über 30 Prozent gekürzt. Trotz des Bedarfs der Haushaltskonsolidierung ist darauf zu achten, dass die Energieforschung in Deutschland auskömmlich finanziert ist und zielgerichtet die Technologieführerschaft Deutschlands auf diesem Gebiet stärkt.

3.10 Kupfer-Glas-Migration vorantreiben

Um die im TKG-Entwurf angestoßene **Kupfer-Glas-Migration** weiter voranzutreiben, sollten Mittel für ein Gigabit-Voucher-Programm vorgesehen werden. Die Anschlussgutscheine können die Nachfrage von Bürgerinnen und Bürgern sowie kleinen und mittleren Unternehmen nach leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen gezielt stärken und somit die vorhandene Lücke zwischen verfügbaren und tatsächlich aktivierten Anschlüssen schließen. Als nachfrageseitiges Förderinstrument ergänzen sie die bestehende Ausbaufinanzierung, verbessern die Wirtschaftlichkeit und Amortisation eigenwirtschaftlich errichteter Netze und setzen damit zusätzliche Investitionsanreize. Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit ist, dass die Förderung ausschließlich auf Glasfaseranschlüsse ausgerichtet sowie schnell und unbürokratisch ausgestaltet wird.